

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

In bezug durch alle Postanstalten und durch die Expedition des „Blattes“ Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 17.

Berlin, Montag, den 6. September 1920.

20. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 253.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Beschäftigung von Militäranwärtern S. 253. Dienstwohnungen S. 254. Reisekosten und Tagegelber für Dienstreisen S. 254. Bezug des Reichs-Gesetzblatts und der Preussischen Gesetzsammlung S. 255.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. **Schiffahrtsangelegenheiten:** Seemaschinenprüfungen S. 255. Prüfungskommission für Schiffer auf Küstenfahrt S. 255. — 2. **Sonstige Angelegenheiten:** Ernennung von Handelsrichtern S. 256, S. 256.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. **Gewerbliche Anlagen:** Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethen S. 257. — 2. **Handwerksangelegenheiten:** Reisekosten und Tagegelber der Handwerkskammern S. 257. — 3. **Reichsversicherungsordnung:** Grundlohn in der Krankenversicherung S. 258. Auslegung des § 370 der RVO. S. 258. Anwendung des § 370 der RVO. S. 259.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. **Allgemeine Angelegenheiten:** Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer und Handelslehrerinnen S. 259. — 2. **Fortbildungsschulen:** Lehrerinnen der Pflichtfortbildungsschulen S. 260.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerberat Blüher in Düsseldorf ist zum Regierungs- und Gewerberat ernannt worden.

Dem Regierungs- und Gewerberat Blüher in Düsseldorf ist vom 1. Oktober d. J. ab die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerberats bei der Regierung in Magdeburg verliehen worden. Gleichzeitig ist er

zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Der Oberlehrer a. D. Lüdecke in Buxtehude ist zum Baugewerkschuloberlehrer ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Beschäftigung von Militäranwärtern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 10. August 1920.

Um den Militäranwärtern in der gegenwärtigen schwierigen Zeit den Übergang in eine Zivilstellung zu erleichtern und ihnen die Kosten einer mehrmaligen informatorischen Beschäftigung nach Möglichkeit zu ersparen, wird für die Dauer von zunächst drei Jahren für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung nachgelassen, daß eine bei Verwaltungsbehörden des Reichs oder der Länder, bei Provinzialverbänden, Landesversicherungsanstalten oder größeren Kommunalbehörden mit befriedigendem Erfolg abgelegte informatorische Beschäftigung in der Regel auch als ausreichend für die Vormerkung für den Büro- und Kassendienst der Handels- und Gewerbeverwaltung anzusehen ist. Bis zum 1. Juli 1922 sehe ich einem Berichte darüber entgegen, wie sich diese Maßnahme bewährt hat und ob ihre dauernde Beibehaltung empfohlen werden kann.

In Vertretung.

Dönhoff.

ZB. I 2570. I 10 224.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Dienstwohnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 12. August 1920.

Infolge der anhaltenden Steigerung der Brennstoffpreise ordne ich im Anschluß an meinen Runderlaß vom 26. Januar d. J. (S. 35) eine weitere Erhöhung des Kostenbeitrags für Zentralheizung vom 1. Juli d. J. ab um 100 % an. Vom 1. Juli d. J. ab sind also die nach B 1 und 2 der Rundverfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Januar 1909, mitgeteilt durch Runderlaß vom 22. Februar 1909 (S. 107), zu entrichtenden Beträge auf das Sechsfache festzusetzen.

Ich ersuche, hiernach für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung sofort das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage.

ZB. I 2264.

von Meheren.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Reisekosten und Tagegelber für Dienstreisen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 16. August 1920.

I. Für die Beamten meiner Verwaltung wird hinsichtlich der Kosten der Benutzung von Schlafwagen bei Dienstreisen folgendes bestimmt:

In Berücksichtigung der heutigen Verkehrsverhältnisse und der erhöhten Kosten für die Benutzung von Schlafwagen genehmige ich mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab, daß bei Dienstreisen außer dem in § 8 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269) zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) vorgesehenen Fälle die Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens auch dann erstattet werden können, wenn der Beamte am Tage des Austritts der Dienstreise bis in die Nachmittagsstunden hinein dienstlich tätig sein muß und am nächsten Tage vormittags bereits wieder Dienstgeschäfte zu erledigen hat. Die Erstattung darf aber nur im Rahmen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) durch Bewilligung eines Zuschusses oder einer Pauschvergütung erfolgen, sofern die Tagegelber für die gesamte Reisedauer zur Bestreitung der Mehrkosten der Dienstreise einschließlich für Schlafwagenkarten nicht ausgereicht haben.

II. Ferner genehmige ich im Hinblick auf die in den Großstädten herrschende besondere Teuerung, daß mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ab den Staatsbeamten bei Dienstreisen nach den unter III benannten Städten bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung besondere Zuschläge zu den gesetzmäßigen Tagegeldern bewilligt werden, die zusammen folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

a) bei mehrtägigen Dienstreisen der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) genannten Beamten unter

I	80 M	V	45 M
II	70 "	VI	40 "
III	60 "	VII	35 "
IV	50 "		

b) bei an demselben Tage angetretenen und beendeten Dienstreisen der im § 1 des vorstehenden Gesetzes genannten Beamten unter

I	40 M	V	24 M
II	36 "	VI	20 "
III	32 "	VII	16 "
IV	28 "		

III. Als besonders teure Städte im Sinne der Ziffer II haben zu gelten: Nachen, Altona, Bremen, Breslau, Coblenz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Groß-Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln, Stettin und Trier.

IV. Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Tagegelber für Dienstreisen nach anderen Orten bei den bisherigen Bestimmungen.

V. Werden an einem Tage mehrere Orte berührt, für die verschiedene Tagegeldsätze in Betracht kommen, so ist für die Bemessung des Tagegeldes der Ort maßgebend, an dem der Beamte am Abend des Tages zwecks Übernachtung eintrifft. Findet eine Übernachtung nicht statt, so ist der Ort entscheidend, an dem der Beamte zu Mittag ist oder am längsten dienstlich tätig war.

Soweit nötig, sind die Reisekostenrechnungen nachträglich von Amts wegen anderweit festzustellen. Die verrechneten Mehrbeträge sind den Beamten mit möglichster Beschleunigung zu zahlen.

Im Auftrage.

ZB. I 2709. I 10364.

Gerbaulet.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Bezug des Reichs-Gesetzblatts und der Preussischen Gesetzsammlung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 19. August 1920.

Nach dem Inkrafttreten des § 1 des Gesetzes über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. April 1920 (RGBl. S. 678) ist u. a. auch für die durch die Post vertriebenen Dienst- und Freistücke des Reichs-Gesetzblatts und der Preussischen Gesetzsammlung die gesetzliche Zeitungsgebühr zu erheben. Diese Beträge werden durch die Postanstalten eingezogen werden.

Für das laufende Kalenderjahr beschränkt sich die Gebührenpflicht auf die vom 1. Juli an neu überwiesenen Stücke. Die Jahresgebühr ist für den Rest der Bezugszeit anteilig berechnet worden und beträgt für Dienst- und Freistücke

- a) des Reichs-Gesetzblatts 70 Pf.,
- b) der Preussischen Gesetzsammlung (mit dem Reichs-Gesetzblatt als Beilage) 80 = .

Vom Jahre 1921 an unterliegen sämtliche Dienst- und Freistücke der Erhebung der Zeitungsgebühr, deren Höhe nach den am 1. Januar 1921 in Kraft tretenden neuen Gebührensätzen zu berechnen ist und später bekannt gegeben werden wird.

Mit Rücksicht auf die künftig für den Bezug aufzuwendenden Mittel ersuche ich zu prüfen, ob für die Folge der Bezug der Gesetzblätter in demselben Umfange wie bisher erforderlich sein wird. Etwasige Änderungen würden in der üblichen Weise den Oberpostdirektionen mitzuteilen sein. Bis zum 1. Oktober d. J. sehe ich einer Anzeige über die etwaige Bezugseinschränkung entgegen.

Im Auftrage.

ZB. I 2980. I 10 844.

Römhild.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Seemaschinenprüfungen.

Die am 4. September in Aussicht genommene Prüfung zum Seemaschinen III. und IV. Klasse in Königsberg i. Pr. ist auf den 16. Oktober d. J. verlegt worden.

Prüfungskommission für Schiffer auf Küstenfahrt.

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Januar 1904 (RGBl. S. 3) ist in Königsberg i/Pr. eine Prüfungskommission für Schiffer auf Küstenfahrt gebildet worden. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission ist der Geheime Regierungs- und Baurat Ladisch in Königsberg ernannt worden.

III 10904.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 17. August 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen in Hagen i. W. wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (ZMBl. S. 65)* in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 17. April 1920 (ZMBl. S. 161) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 15 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 17. August 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

II a 5881.

Anlage.

Verzeichnis A.

Abf. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlag berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handelsrichter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
15	Hagen	a) Handelskammer zu Hagen b) Handelskammer zu Serslohn c) Handelskammer zu Büdenscheid d) Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe zu Altena (vgl. auch Nr. 9)	8	8	16 4 4 4

*) ZMBl. S. 81.

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 17. August 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen in Duisburg wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (ZMBl. S. 65)* in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 20. September 1919 (ZMBl. S. 441) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 13 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 17. August 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

II 5880.

Verzeichnis A.

Lfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
13	Duisburg	a) Niederrheinische Handels- kammer Duisburg-Wesel- zu Duisburg-Ruhrort. . b) Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen (vgl. auch Nr. 14)	18	18	40 14

*) S. 81.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenapparat Modell „S“ der Firma Carl Schirmener, Autogen-Schweißwerk in Erfurt, in den Größen I und II mit 2 bzw. 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der von den Bundesregierungen vereinbarten Azetylenverordnung unter der Typennummer J₅₆ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen I—V mit 2, 4, 6, 8 bzw. 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A₄₄ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen, unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate in den Größen III—V von den Bestimmungen der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylanlagen, widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen in Preußen zugelassen. Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Niete, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkeßelüberwachungsvereins in Halle a. S. erkennen lassen. Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 14. August 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III 10422.

v. Meyeren.

2. Handwerksangelegenheiten.

Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Handwerkskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 23. August 1920.

In letzter Zeit häufen sich Anträge der Handwerkskammern, in denen eine Erhöhung der zur Zeit geltenden Reisekosten und Tagegeldsätze sowie der Entschädigungen für die Teilnahme an Meister- und Gesellenprüfungen erbeten wird. Im Hinblick auf die herrschende

Teuerung ermächtige ich hiermit die Aufsichtsbehörden zunächst für die Dauer von zwei Jahren, derartige Beschlüsse zu genehmigen, sofern die Erhöhung dieser Vergütungen durch Zuschläge zu den bisherigen Beträgen erfolgt, die nicht mehr als äußerstenfalls 100 % ausmachen.

Im Auftrage.

IV 5916.

Jordan.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

3. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch. (Krankenversicherung.)

Grundlohn in der Krankenversicherung.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW 6, den 9. August 1920.

Nach der Verordnung über Aufhebung der Verordnung vom 1. April 1920 (RGBl. S. 433) und über Heraufsetzung des Grundlohns und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom 30. April 1920 (RGBl. S. 769) muß der höchste Grundlohn einer Klasse nicht ziffermäßig 24 M betragen, sondern bei der Festsetzung des Grundlohns ein Tagesarbeitsverdienst von 24 M berücksichtigt werden. Hiernach kann beispielsweise eine Klasse eine höchste Lohnstufe für Versicherte mit 21 bis 24 M Verdienst einführen und für diese Stufe einen Grundlohn von beispielsweise 22,50 M oder 23 M festsetzen. Wo Arbeitsverdienste von 24 M von den Mitgliedern einer Klasse überhaupt nicht erreicht werden, würde auch die Festsetzung eines entsprechenden hohen Grundlohns gegenstandslos sein. Ob die letztere Voraussetzung bei den von der Klasse namhaft gemachten Fällen zutrifft, läßt sich mangels näherer Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse von hier aus nicht übersehen. Es wird anheimgestellt, in geeigneten Fällen sich mit einer Anzeige an die zuständige oberste Landesverwaltung zu wenden. Soweit eine Klasse den wirklichen Arbeitsverdienst als Grundlohn festsetzt, muß dieser Arbeitsverdienst auch in vollem Betrage bis zu 24 M festgesetzt werden.

II 5896.

Im Auftrage.

An die Deutschnationale Kranken- und Begräbniskasse in N.

Auslegung des § 370 der RVO.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 10. August 1920.

Dem Beschluß der Beschluskammer vom 30. Juni d. Js., durch welchen der Antrag der allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt N. auf Ermächtigung gemäß § 370 Reichsversicherungsordnung abgelehnt wird, kann ich nicht beistimmen. Nach dem in der Beschwerte geschilderten und dem angefochtenen Beschluß zugrunde liegenden Sachverhalte hat zurzeit des Antrags der Klasse ein Vertrag zwischen ihr und den Ärzten über die Versorgung der Kassennmitglieder nicht bestanden und haben die Ärzte nur die sich bei ihnen meldenden Kassennmitglieder gegen eine sofort zu entrichtende Gebühr behandelt, ohne Bescheinigungen darüber auszustellen. Die ärztliche Versorgung im Sinne des § 370 ist auf diese Weise offenbar ernstlich gefährdet gewesen. Denn unter ärztlicher Versorgung kann nicht die bloße Tatsache verstanden werden, daß eine ärztliche Behandlung von Kassennmitgliedern überhaupt stattfindet, sondern es muß eine Behandlung im Auftrage oder doch im stillschweigenden Einverständnis mit der Klasse vorliegen. Handelt es sich lediglich um eine vom Willen der Klasse gänzlich unabhängige Bereitwilligkeit von Ärzten zur Behandlung, so fehlt es der Klasse an jeder Kontrolle darüber, ob ihre Mitglieder auch von der bestehenden Möglichkeit der ärztlichen Behandlung Gebrauch machen und sich nicht etwa durch Unkenntnis über die Bereitwilligkeit der Ärzte oder durch den Zwang, aus eigener Tasche sogleich Barbeträge leisten zu müssen, vom rechtzeitigen Auffuchen eines Arztes abhalten lassen.

Unter Aufhebung des Beschlusses der Beschluskammer ersuche ich daher, bei grundsätzlicher Anerkennung einer Gefährdung der ärztlichen Versorgung im Sinne des § 370

nach Benehmen mit dem Kassenvorstande noch diejenigen weiteren Anordnungen (§ 370 Absatz 2) zu treffen, welche zur Regelung des Verhältnisses der Kasse zu ihren Mitgliedern aus der Zeit des vertraglosen Zustandes erforderlich sind.

In Auftrage.

III V 1088.

Bracht.

An das Oberversicherungsamt in N.

Anwendung des § 370 der AVO.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 18. August 1920.

Der Beschwerde kann keine Folge gegeben werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 370 AVO. ist die ernstliche Gefährdung der ärztlichen Versorgung bei einer Krankenkasse dadurch, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte einen Vertrag nicht innehalten. Diese Voraussetzung liegt, wie das Oberversicherungsamt in N. mit Recht annimmt, nicht mehr vor, wenn die Ärzte den Krankenkassen gegenüber die in den Einigungsverhandlungen zwischen Ärzten und Krankenkassen vom 21. Juni 1920 formulierte Erklärung abgegeben haben. In dieser Erklärung verpflichteten sich die Ärzte, die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den Kassen fortzusetzen und, wo Verträge abgelaufen sind, neue zu schließen unter der Voraussetzung, daß die Krankenkassen den Schiedsspruch und die Vereinbarungen vom 1., 2. und 21. Juni 1920 anerkennen. Hiermit ist für ein Vertragsverhältnis zwischen Ärzten und Kassen, sei es, daß ein Vertrag neu abzuschließen oder daß ein noch laufender Vertrag dem Schiedsspruch und den Vereinbarungen anzupassen ist, eine Grundlage gegeben, und die Behandlung der Kassenmitglieder zu angemessenen Bedingungen sichergestellt. Der Widerruf der auf Grund des § 370 den Krankenkassen erteilten Ermächtigung durch das Oberversicherungsamt war unter diesen Umständen gerechtfertigt.

In Auftrage.

III. V. 1154.

Dr. Hoffmann.

An den Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkasse in N.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer und Handelslehrerinnen.

Das Landesgewerbeamt.

Berlin B 9, den 24. August 1920.

Das Landesgewerbeamt beabsichtigt auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Mai 1916 (S. 149), betreffend die Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen, Ende November d. Js. in Berlin außerordentliche Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer und Handelslehrerinnen abzuhalten.

Wegen der Einzelheiten der Prüfungen wird auf die Prüfungsordnung zum vorbezeichneten Erlaß verwiesen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Lehrer und Lehrerinnen zu den Prüfungen zugelassen werden können, die mehrere (in der Regel mindestens fünf) Jahre an einer Fortbildungs- oder Fachschule im Nebeneamt mit gutem Erfolg unterrichtet haben und für eine bestimmte Stelle an einer öffentlichen Schule in Aussicht genommen sind. Eine entsprechende Bescheinigung der anstellenden Behörde ist beizubringen. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat die Prüfungsgebühren von 30 M auf 120 M erhöht. Meldungen sind nach § 5 der Prüfungsordnung auf dem Dienstwege dem Herrn Regierungspräsidenten, in Berlin dem Herrn Oberpräsidenten einzureichen.

Das Landesgewerbeamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und fordert die Bewerber zum Erscheinen unmittelbar auf.

Die eingegangenen Meldungen bitten wir bis zum 15. Oktober d. J. mit einer gutachtlichen Äußerung des gewerbebeschultechnischen Referenten dem Landesgewerbeamt zu übersenden.

In Vertretung.
Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

2. Fortbildungsschulen.

Lehrerinnen der Pflichtfortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 20. August 1920.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen zum Unterricht an den Pflichtfortbildungsschulen für die weibliche Jugend technische oder Volksschullehrerinnen herangezogen werden, die eine besondere Vorbildung für die an diesen Schulen zu erfüllenden Aufgaben nicht besitzen. Damit die Erreichung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Pflichtfortbildungsschule gewährleistet wird, ist dringend zu empfehlen, daß für die Tätigkeit an den Fortbildungsschulen nur planmäßig ausgebildete Lehrerinnen verwendet werden. Nachdem Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen an Fortbildungsschulen neu eröffnet worden sind, ist anzunehmen, daß binnen kurzem Gewerbelehrerinnen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden.

Den infolge des Rückgangs der Besuchsziffern der Volksschule überflüssig werdenden technischen und Volksschullehrerinnen bieten die Lehrgänge, die nach Erlaß vom 26. Juni d. J. (SMBl. S. 217) zum Herbst d. J. eingerichtet werden, Gelegenheit, ihre Ausbildung für die Zwecke des Fortbildungsschulunterrichts zu ergänzen, um dann in die Laufbahn der Gewerbelehrerinnen überzutreten. Erwünscht wäre es, wenn die Gemeindeverwaltungen in Einzelfällen ihren Lehrerinnen durch Beurlaubung und Gewährung von Beihilfen den Erwerb dieser Zusatzausbildung erleichterten.

Es finden statt:

Lehrgänge zur Ausbildung von technischen Lehrerinnen für Klassen der ungelerten Arbeiterinnen am Pestalozzi-Fröbelhause II in Berlin sowie an der Haushaltungs- und Gewerbeschule des Frauenbildungsvereins in Hannover,

Lehrgänge zur Ausbildung von wissenschaftlichen Lehrerinnen und Volksschullehrerinnen für den Unterricht an Klassen der ungelerten Arbeiterinnen im Vetterverein in Berlin sowie in der Haushaltungs- und Gewerbeschule des Frauenbildungsvereins in Hannover,

Lehrgänge zur Ausbildung von technischen Lehrerinnen für die Klassen der gelernten Arbeiterinnen an der Viktoria-Fortbildungs- und Fachschule in Berlin, an der Städtischen Handels- und Gewerbeschule in Cassel und an der Städtischen gewerblichen Fortbildungsschule für Mädchen in Köln.

Für den Fall, daß Gemeinden Volksschullehrerinnen oder technische Lehrerinnen ohne die Zusatzausbildung an einer Fortbildungsschule hauptamtlich anzustellen beabsichtigen, mache ich darauf aufmerksam, daß für die Bestätigung die Grundsätze des Erlasses vom 7. Mai 1916 (SMBl. S. 149) gelten, daß im allgemeinen also die Ablegung der außerordentlichen Gewerbelehrerinnenprüfung verlangt werden muß. Diese wird in Zukunft voraussichtlich an den Anstalten abgehalten werden, an denen Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen an Fortbildungsschulen bestehen. Im allgemeinen werden für die außerordentlichen Prüfungen die Bestimmungen der Prüfungsordnung in gleicher Weise Anwendung finden wie für die ordentlichen Prüfungen.

Ich ersuche Sie, hiervon den beteiligten Gemeindeverwaltungen Kenntnis zu geben.

Im Auftrage.

IV 9137.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.